

Nutzungserklärung betriebliches Fahrzeug

Firma: _____

Fahrzeug: _____ Kennzeichen: _____

Nutzungsbeginn: _____

Oben genanntes Fahrzeug wird **ausschließlich betrieblich** genutzt (**Fahrtenbuch verpflichtend!**):

Ja Nein

Bruttolistenpreis bei Erstzulassung (vom Autohaus o.ä. bestätigt): _____ €

Bezahlung des Fahrzeugs: Bar Finanzierung Leasing Auto-Abo

Bei nicht ausschließlicher betrieblicher Nutzung, wird das Fahrzeug auch zu **Privatfahrten** genutzt, jedoch zu **mindestens 50 % betrieblich** (Fahrzeuge, für die ein **Investitionsabzugsbetrag (IAB)** gebildet wurde, zu **mind. 90% betrieblich!**)

Die folgende Art soll zur Versteuerung der Privatfahrten angewandt werden:

- 1 % Regelung (**mind. drei (bei IAB zwölf) Monate Nachweis betrieblicher Nutzungsanteil erforderlich**)
- 0,5 % Regelung Elektro/Hybridfahrzeuge > EG-Übereinstimmungsvereinbarung vorlegen!!!
- 0,25 % Regelung Elektrovollfahrzeuge < 60.000 € BLP
- Fahrtenbuch

Nutzer des Fahrzeugs zu Privatfahrten:

Name: _____ Vorname: _____

Nutzung auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte: Ja Nein

Ort der ersten Tätigkeitsstätte: _____

Einfache Entfernungskilometer der Fahrten zwischen Wohnung/erster Tätigkeitsstätte: _____

Datum

Unterschrift

+ Verträge im Zusammenhang mit dem Fahrzeug beifügen

+ Bestätigung des Bruttolistenpreises

+ EG-Übereinstimmungsvereinbarung für Elektrovollfahrzeuge/teilw. Hybridelektrofahrzeuge

Was ist betriebliche Nutzung?

Alle Fahrten, die in einem tatsächlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Unternehmen stehen, außerdem Fahrten zwischen Wohnung und Firma sowie Familienheimfahrten.

Nachweis des betrieblichen Nutzungsanteils:

Geeignete Formen des Nachweises sind z.B. Eintragungen im Terminkalender und Reisekostenaufstellungen

Alternativ darf die betriebliche Nutzung für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten durch formlose Aufzeichnungen belegt werden. Anders als beim Fahrtenbuch reichen hier Angaben zum betrieblichen Anlass und zu der jeweils zurückgelegten Strecke. Der Kilometerstand ist nur zu Beginn und am Ende des Drei-Monats-Zeitraums zu vermerken. Der einmal erbrachte Nachweis für einen PKW gilt automatisch auch für die Folgejahre, wenn keine wesentlichen Änderungen eintreten. Bei Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH, UG) oder berufstypischer Reisetätigkeit (z.B. Taxiunternehmer, Handelsvertreter, Bauhandwerker, Landtierärzte) kann der Nachweis, **außer bei gebildetem IAB**, ganz entfallen. Aus Art und Umfang der Tätigkeit ergibt sich hier automatisch eine überwiegend betriebliche Nutzung.

Wird ein Fahrzeug durch den Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt, ist kein Nachweis erforderlich, selbst wenn der Arbeitnehmer das Fahrzeug **nur** privat nutzt.